Entwurf

Bekanntmachung über die nach der Biostoffverordnung zuständigen Behörden

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

§ 1

- (1) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 16 Absatz 1 und Absatz 4, § 17 Absatz 1 und 2 sowie § 18 der Biostoffverordnung.
- (2) Der Senator für Gesundheit ist
- 1. zuständige Landesbehörde im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Biostoffverordnung und
- 2. zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 der Biostoffverordnung.

Artikel 2

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zuständigen Behörden vom 29.Juni 2010 (Brem.ABI. S. 541) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat

Zu Anlage 2:

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Biostoffverordnung wurde neu gefasst und am 15. Juli 2013 bekanntgegeben. Die Zuständigkeiten sind daher neu zu regeln. Zur besseren Lesbarkeit wird die Zuständigkeit insgesamt neu geregelt.

Eine Befristung der Bekanntmachung ist nicht vorgesehen, da die Bundesverordnung nicht befristet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

<u>Zu § 1</u>

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird der Vollzug übertragen, da sie auch für die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes zuständig ist, auf die sich die Biostoffverordnung stützt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten und bestimmt, welche Verordnung außer Kraft tritt.